



# **Botschaft** der Spezialkommission Einführung einer GPK

## **Einführung einer Geschäftsprüfungskommission (GPK) / Teilrevision Gemeindeordnung**

zuhanden der Stimmberechtigten  
(Gemeindeversammlung vom 2. Dezember 2024)



*Die Spezialkommission Einführung einer Geschäftsprüfungskommission beantragt den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern, die Änderungen und Ergänzungen in Art. 33 und 53a sowie im Anhang der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Unterseen vom 10. September 2007 zu genehmigen und auf den 1. März 2025 inkraftzusetzen.*



## **Einführung einer Geschäftsprüfungskommission (GPK) / Teilrevision Gemeindeordnung**

### **Botschaft**

zuhanden der Stimmberechtigten (Gemeindeversammlung vom 2. Dezember 2024)

#### 1. Ausgangslage

Bis im Jahr 2007 sah die Gemeinde im Organisationsreglement eine Geschäftsprüfungskommission vor. An der Gemeindeversammlung vom 10. September 2007 wurde die GPK mit 29 gegen 36 Stimmen abgeschafft. An der Gemeindeversammlung vom 4. Dezember 2023 beschlossen die Stimmberechtigten, eine Spezialkommission einzusetzen, mit dem Auftrag, zuhanden der Gemeindeversammlung eine Vorlage betreffend Einführung einer Geschäftsprüfungskommission auszuarbeiten. Dem Gemeinderat wurde die Kompetenz erteilt, diese nichtständige Kommission zu wählen.

#### 2. Die Spezialkommission

Die Spezialkommission besteht aus den folgenden Mitgliedern:

- Koschak Andreas, Präsident
- Feuz Werner
- Frick Andreas
- Grünig Martin
- Imboden Heinz
- Ritschard Jürgen (Vertretung Gemeinderat, ohne Stimmrecht)
- Roder Beer Verena
- Wegmann Thomas
- Peter Beuggert (Sekretariat, ohne Stimmrecht)
- Daniel Arn (Rechtsberatung, ohne Stimmrecht)

Die Spezialkommission setzte sich an mehreren Sitzungen mit der Einführung einer Geschäftsprüfungskommission auseinander und führte am 4. Juni 2024 einen Workshop für den Gemeinderat und für die Parteien durch. Anschliessend wurde den Parteien Gelegenheit geboten, sich zu den von der Spezialkommission entwickelten Ideen und Formulierungen im Rahmen einer Vernehmlassung zu äussern.

### 3. Kommunale Geschäftsprüfungskommissionen im Kanton Bern

Das kantonale Recht für die Gemeinden kennt keine Vorgabe für die Geschäftsprüfungskommission. Während wohl alle Gemeinden mit einem Gemeindeparlament eine Geschäftsprüfungskommission vorsehen, ist eine Geschäftsprüfungskommission bei Gemeinden mit einer Gemeindeversammlung die Ausnahme.

Die Gemeinden sind in Bezug auf die Anzahl Mitglieder, auf das Wahlverfahren und auf die Zuständigkeiten der GPK völlig autonom, diesbezüglich bestehen zwischen den Gemeinden mit einer GPK teilweise erhebliche Unterschiede.

### 4. Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten einer Geschäftsprüfungskommission

Während bei Parlamentsgemeinden der Gemeinderat vom Parlament und dessen Kommissionen beaufsichtigt wird, ist der Gemeinderat in Versammlungsgemeinden ausschliesslich den Stimmberechtigten gegenüber verantwortlich. Die Einführung einer Geschäftsprüfungskommission hat die Aufgabe, den Gemeinderat zu beaufsichtigen, um so Vertrauen zu schaffen. Die Einführung einer Geschäftsprüfungskommission kann mit diesem Blickwinkel als Chance verstanden werden. Ihr steht die Einsicht in nichtöffentliche Akten zu, sie kann auch vertrauliche Informationen beschaffen. Allerdings besteht die Gefahr, dass der Gemeinderat bei seinen Alltagsgeschäften ungebührlich durch die GPK eingeschränkt wird. Das übergeordnete Recht bestimmt, dass der *Gemeinderat* die Gemeinde führt und für den Finanzhaushalt verantwortlich ist. Bei bestimmten Konstellationen wäre es denkbar, dass die GPK zu stark auf den Gemeinderat einwirkt. Die Spezialkommission hat sich im Wissen um diese Chancen und Risiken bemüht, die Zuständigkeiten der Geschäftsprüfungskommission so auszugestalten, dass das Funktionieren des Gemeinderats und der Verwaltung gewährleistet bleibt, auch wenn die GPK gewisse Geschäfte beaufsichtigen kann. Mit einer Ausgestaltung der Aufgaben der GPK mit «Augenmass» kann Vertrauen geschaffen werden, ohne dass der Gemeinderat in seiner Funktion bzw. in seiner Handlungsfähigkeit eingeschränkt wird.

### 5. Mitgliederzahl und Wahlverfahren

Die Spezialkommission hat sich nach geführter Diskussion für 7 *GPK-Mitglieder* entschieden. Mit 7 Mitgliedern kann eine relativ breite Abstützung bei den Parteien und damit auch bei der Bevölkerung gewährleistet werden. Beim Wahlverfahren hat die Spezialkommission verschiedene Modelle studiert und bewertet. Schliesslich hat sie sich für eine *Urnenwahl mit einem Proportionalwahlverfahren* entschieden. So wird gewährleistet, dass die Parteien entsprechend ihrem Wähleranteil in der GPK vertreten sind. Die Regeln für die Gemeinderatswahlen sind sinngemäss anwendbar.

Wie auch der Gemeinderat sind die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission einer Amtszeitbeschränkung unterstellt. Nach drei vollständig geleisteten, aufeinanderfolgenden Amtsdauern ist die Wiederwahl für die nächste Amtsdauer unzulässig. Angebrochene Amtsdauern werden nicht angerechnet.

## 6. Auftrag an die GPK und Verfahren

### Auftrag

Um den Gemeinderat nicht über Gebühr einzuschränken und um die Gewaltenteilung zu respektieren, schlägt die Spezialkommission vor, den Auftrag an die GPK relativ eng zu fassen. Die GPK prüft nur die Geschäfte, welche der Gemeinderat den Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung oder an der Urne unterbreitet. Die Geschäfte des Gemeinderats oder der Verwaltung werden von der GPK nicht geprüft, dies würde den Geschäftsablauf ungebührlich verzögern (Einhaltung von Terminen, Verzögerung von gesetzlich geregelten Prozessen bei Vergabeverfahren, etc.). Bei ihren Handlungen soll sie sich auf die Prüfung der Vollständigkeit der Unterlagen und auf die Prüfung der Rechtmässigkeit der Vorlage beschränken. Das Reglement gibt vor, dass die GPK auf sachlicher Grundlage und ohne politische Wertung die Geschäfte prüft. Mit anderen Worten: Ob ein politischer Entscheid des Gemeinderats sinnvoll ist, oder nicht, wird von der GPK nicht kommentiert. Auch die finanziellen Aspekte (z.B. Rechnung und Budget, Finanzplan, etc.) werden vom Prüfauftrag der GPK nicht erfasst, diese Aspekte werden von der Finanzkommission und vom Rechnungsprüfungsorgan geprüft. Die Prüfung kann sowohl die Vorbereitung wie auch den Vollzug des Geschäfts umfassen. Die Gemeindeversammlung kann der GPK weitere Aufträge aus dem Zuständigkeitsbereich der Stimmberechtigten erteilen.

### Verfahren

Die GPK organisiert sich sinngemäss nach den Vorschriften, die auch für den Gemeinderat gelten (Verwaltungsverordnung). Die GPK ist berechtigt, in alle Akten Einsicht zu nehmen und von Behördenmitgliedern und vom Personal Auskunft zu verlangen, soweit dies die Prüfung erfordert und mit dem übergeordneten Recht im Einklang steht. Die GPK kann (muss aber nicht) den Stimmberechtigten Antrag stellen, beispielsweise, ein Geschäft sei wegen unvollständigen Ausführungen oder Abklärungen zurückzuweisen. Die GPK kann bei komplexen Fragen, zum Beispiel rechtlicher oder technischer Natur, in begründeten Fällen Sachverständige beiziehen und dafür pro Jahr insgesamt höchstens CHF 20'000 ausgeben.

## 7. Aufnahme der Geschäftstätigkeit der GPK

Wenn die Gemeindeversammlung vom 2. Dezember 24 die Teilrevision gutheisst, treten die Bestimmungen zur GPK auf den 1. März 2025 in Kraft. Die Wahl der Geschäftsprüfungskommission erfolgt im Herbst 2025 auf eine Amtsdauer von vier Jahren. Sie nimmt ihre Tätigkeit am 1. Januar 2026 auf.

## 8. Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens

Im Rahmen der Vernehmlassung erfolgte einzig eine Eingabe der SP Unterseen. In dieser Eingabe wird verlangt, das Wahlverfahren noch einmal zur Diskussion zu stellen. Zudem wird eine Ausdehnung der Aufgaben der GPK verlangt, indem diese auch Geschäfte in der Zuständigkeit des Gemeinderats soll prüfen können. Die Spezialkommission hat diese Fragen einlässlich diskutiert und schliesslich beschlossen, auf eine Anpassung des Wahlverfahrens und auf eine Erweiterung der Zuständigkeiten der GPK zu verzichten.

## 9. Vorprüfung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung

Das Amt für Gemeinden und Raumordnung hat den Reglementstext geprüft und als genehmigungsfähig befunden. Der Vorprüfungsbericht findet sich auf der Homepage der Gemeinde unter [www.unterseen.ch](http://www.unterseen.ch).

### **Antrag der Spezialkommission**

Die Spezialkommission unterbreitet der Gemeindeversammlung den Antrag, die Gemeindeordnung sei der folgenden Teilrevision zu unterziehen:

Urnenwahlen	<p><b>Art. 33</b></p> <p>Abs. 1 und 2 unverändert</p> <p><sup>3</sup> Sie wählen 7 Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission an der Urne im Verhältniswahlverfahren (Proporz).</p>
Geschäftsprüfungskommission	<p><b>Art. 53a</b></p> <p><sup>1</sup> Die Geschäftsprüfungskommission wird im Anhang zur Gemeindeordnung geregelt.</p> <p><sup>2</sup> Die Art. 52 f. gelangen nicht zur Anwendung.</p>

## Anhang zur Gemeindeordnung

### Ständige Kommissionen

Ziffern I – VI unverändert

### **Neu: VII. Geschäftsprüfungskommission (GPK)**

Mitgliederzahl	7
Wahlorgan	Urnengemeinde (Verhältniswahlverfahren, Proporz)
Amtsduer	4 Jahre
Unvereinbarkeit	<p><sup>1</sup> Personen, die Mitglied der GPK sind, dürfen unter Vorbehalt von Abs. 2 nicht gleichzeitig dem Gemeinderat, einer Kommission oder dem Gemeindepersonal angehören.</p> <p><sup>2</sup> Nicht der Unvereinbarkeit unterworfen sind die Mitglieder des Abstimmungs- und Wahlausschusses und die Lehrkräfte nach Art. 43 des kantonalen Volksschulgesetzes.</p>
Amtszeitbeschränkung	<p><sup>1</sup> Nach drei vollständig geleisteten, aufeinander folgenden Amtsdauern ist die Wiederwahl für die nächste Amtsdauer unzulässig.</p> <p><sup>2</sup> Angebrochene Amtsdauern werden nicht angerechnet.</p>
Vorsitz	Die GPK konstituiert sich selbst.
Sekretariat	Gemeindeverwaltung
Übergeordnet	Stimmberechtigte

Zuständigkeiten	<p><sup>1</sup> Die GPK prüft auf sachlicher Grundlage und ohne politische Wertung Geschäfte, die der Gemeinderat den Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung oder an der Urne unterbreitet.</p> <p><sup>2</sup> Budget und Jahresrechnung werden von der GPK nicht geprüft.</p> <p><sup>3</sup> Sie prüft ausschliesslich die Vollständigkeit der Unterlagen und die Rechtmässigkeit der Vorlage.</p> <p><sup>4</sup> Die Prüfung kann die Vorbereitung und den Vollzug des Geschäfts umfassen.</p> <p><sup>5</sup> Die Gemeindeversammlung kann der GPK weitere Aufträge zu Geschäften aus dem Zuständigkeitsbereich der Stimmberechtigten erteilen.</p>
Verfahren	<p><sup>1</sup> Das Verfahren richtet sich sinngemäss nach der Verwaltungsverordnung.</p> <p><sup>2</sup> Die GPK hat das Recht, in alle Akten Einsicht zu nehmen und von Behördenmitgliedern und vom Personal Auskunft zu verlangen, soweit dies die Prüfung erfordert und mit dem übergeordneten Recht im Einklang steht.</p> <p><sup>3</sup> Die GPK kann den Stimmberechtigten Antrag stellen.</p> <p><sup>4</sup> Sie kann in begründeten Fällen Sachverständige beiziehen und dafür jährlich Ausgaben bis insgesamt CHF 20'000 in eigener Zuständigkeit beschliessen .</p>
Inkrafttreten	<p><sup>1</sup> Diese Teilrevision (Einführung GPK) tritt auf den 1. März 2025 in Kraft.</p> <p><sup>2</sup> Die Wahl der Geschäftsprüfungskommission für die Amtsdauer vom 1. Januar 2026 – 31. Dezember 2029 erfolgt im Herbst 2025.</p> <p><sup>3</sup> Die Geschäftsprüfungskommission nimmt ihre Tätigkeit am 1. Januar 2026 auf.</p>

Unterseen, 26. August 2024

**Namens der Spezialkommission Einführung einer Geschäftsprüfungskommission**

Der Präsident:

sig. Andreas Koschak